

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Stadt Kaltenkirchen

Nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 17.6.1997 und ergänzender Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 25.8.1997 wird folgende Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Stadt Kaltenkirchen erlassen:

Änderungen der Benutzungsordnung

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung	Datum	Beschluß SV	Geänderte §	Art der Änderung
1	1. Nachtrag	29.06.2000	20.06.2000	1 (1)	geändert
2	1. Nachtrag	29.06.2000	20.06.2000	1 (2) b)	geändert
3	1. Nachtrag	29.06.2000	20.06.2000	1 (3)	geändert
4	1. Nachtrag	29.06.2000	20.06.2000	3 (1) a)-d)	geändert
5	1. Nachtrag	29.06.2000	20.06.2000	5 (4)	geändert
6	1. Nachtrag	29.06.2000	20.06.2000	5 (5)	geändert
7	1. Nachtrag	29.06.2000	20.06.2000	6 (6)	geändert
8	1. Nachtrag	29.06.2000	20.06.2000	7 (1)	geändert
9	1. Nachtrag	29.06.2000	20.06.2000	7 (5)	geändert
10	1. Nachtrag	29.06.2000	20.06.2000	7 (6)	geändert
11	1. Nachtrag	29.06.2000	20.06.2000	9 (4)	geändert

§ 1

Zweckbestimmung und Veranstalter bzw. Veranstalterin

- (1) Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kaltenkirchen, die durch einen Gastronomie- oder gastronomieähnlichen Betrieb (z.B. Party-Service), nachfolgend Betreiber bzw. Betreiberin genannt, geführt werden soll.
- (2) Es steht:
- a) der Stadt
 - b) den ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Organisationen und ortsansässigen politischen Parteien
- zur Durchführung von Festen, Feiern, Vorträgen, Tagungen, Versammlungen, Sitzungen oder ähnlichen Veranstaltungen ohne gewerblichen Charakter;
- c) ortsansässigen Bürgern bzw. Bürgerinnen für folgende Feiern:
1. Familienfeiern
 - a) Geburtstage; und zwar 65., 70., 75., 80. und darüber hinaus jeder Geburtstag
 - b) 50. und 60. Ehejubiläum und evtl. mögliche Ehejubiläen darüber hinaus
 2. 25., 40. und 50. Arbeitsjubiläen
- auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

- (3) Darüber hinaus steht das Bürgerhaus dem Betreiber bzw. der Betreiberin für die Durchführung anderer Veranstaltungen bzw. anderer Veranstaltungen mit den übrigen, in Abs. 2 nicht genannten Benutzern bzw. Benutzerinnen oder Benutzergruppen auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 2

Ausgeschlossene Veranstaltungen

Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die gegen die Verfassung gerichtet oder nach Art und Inhalt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden bzw. Schäden an der Einrichtung des Bürgerhauses und des Gebäudes einschließlich Außenanlagen hervorzurufen.

§ 3

Umfang der Benutzung

- (1) Im Bürgerhaus der Stadt Kaltenkirchen stehen den Benutzern bzw. Benutzerinnen einschließlich der Erschließungs- und sonstigen Nebenraumflächen folgende Räumlichkeiten zur Durchführung von Veranstaltungen gemäß § 1 zur Verfügung:
- die Diele (Mehrzweckraum),
 - das Kaminzimmer,
 - im Obergeschoß die Sitzungsräume
- (2) In die Benutzung werden
- das Gestühl, die Tische, die Garderobenanlagen
 - sowie die vorhandenen besonders zur Verfügung zu stellenden technischen Anlagen und Geräte einbezogen.
- (3) Die Räumlichkeiten, das Mobiliar und die technischen Anlagen und Geräte werden in dem bestehenden Zustand einschließlich Heizung und Beleuchtung als zum zweckbestimmten Gebrauch bereitgestellt. Sie gelten als ordnungsgemäß übernommen, wenn nicht Beschädigungen und Mängel unverzüglich nach der Übernahme dem Betreiber bzw. der Betreiberin angezeigt werden. Schadhafte Sachen dürfen nicht benutzt werden.

§ 4

Öffnungszeiten des Bürgerhauses

- (1) Das Bürgerhaus ist für den laufenden Betrieb nach Bedarf zu öffnen. Der Betrieb soll längstens bis 1.00 Uhr erfolgen. Ausnahmegenehmigungen sind mit dem Betreiber bzw. der Betreiberin abzustimmen.
- (2) Der Garten des Bürgerhauses kann im Bedarfsfalle bis 22.00 Uhr genutzt werden.

§ 5

Bereitstellung von Räumen im Bürgerhaus

- (1) Die Benutzung von Räumen im Bürgerhaus bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Betreiber bzw. der Betreiberin im Bürgerhaus. Die Termine einschließlich Uhrzeit für die Bereitstellung von Räumlichkeiten im Bürgerhaus sind in der Regel mindestens 14 Tage

vor der Veranstaltung bei dem Betreiber bzw. der Betreiberin anzumelden. Bei Anmeldungen ist der Verantwortliche bzw. die Verantwortliche für die Veranstaltung zu benennen. Mit der Annahme der Raumanmeldung durch den Betreiber bzw. die Betreiberin gilt die Zustimmung als erteilt, es sei denn, hier wird vom Bürgermeister bzw. von der Bürgermeisterin innerhalb von 3 Tagen nach Anmeldung widersprochen.

- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung von Räumlichkeiten im Bürgerhaus. Auch haben die Benutzer bzw. die Benutzerinnen keinen Anspruch auf Zuweisung bestimmter Räumlichkeiten, auch nicht zur alleinigen Nutzung auf Dauer.
- (3) Die zur Benutzung angemeldeten Räume werden spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Veranstaltung von dem Betreiber bzw. der Betreiberin aufgeschlossen. Nach Beendigung des Betriebes werden die Räume von dem Betreiber bzw. der Betreiberin verschlossen.
- (4) Fällt eine Veranstaltung aus, hat der Veranstalter bzw. die Veranstalterin dies unverzüglich, spätestens 2 Tage vor dem geplanten Tag der Veranstaltung dem Betreiber bzw. der Betreiberin mitzuteilen.
- (5) Bei der Bereitstellung von Räumen im Bürgerhaus haben die in § 1 Abs. 2 genannten Benutzer bzw. Benutzerinnen für die dort genannten Veranstaltungen ein Vorrecht in der Benutzung, das jedoch nur bis zu einem viertel Jahr vor dem Veranstaltungstermin besteht.
- (6) Die Zustimmung zur Benutzung des Bürgerhauses wird unbeschadet evtl. erforderlicher ordnungsbehördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergleichen erteilt. Die Einholung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen ist Sache des Veranstalters bzw. der Veranstalterin. Das gleiche gilt für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht. Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin stellt die Stadt von eventuellen Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.

§ 6

Ordnung im Bürgerhaus und Pflichten des Veranstalters bzw der Veranstalterin

- (1) Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses dürfen nur in Anwesenheit der für die Veranstaltung verantwortlichen Personen benutzt werden. Diese sind für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich.
- (2) Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat das für seine Veranstaltung benötigte Personal selbst zu stellen. Er bzw. sie hat alle für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Vorbereitungen und Vorkehrungen selbst zu treffen.
- (3) Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat dafür zu sorgen, daß während der Veranstaltung Ruhe und Ordnung gewahrt bleiben. Finden zur gleicher Zeit Veranstaltungen in verschiedenen Räumen statt, so sind die Veranstalter bzw. die Veranstalterinnen verpflichtet, aufeinander Rücksicht zu nehmen und gegenseitige Störungen zu vermeiden.
- (4) Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin ist verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten, das Inventar und die technischen Anlagen schonend zu behandeln und nur ihrem

Zweck entsprechend zu benutzen. Beschädigungen sind dem Betreiber bzw. der Betreiberin umgehend mitzuteilen.

- (5) Die Lüftungs-, Heizungs- und zentralen Beleuchtungsanlagen des Bürgerhauses dürfen nur vom Betreiber bzw. von der Betreiberin bedient werden.
- (6) Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat erforderlichenfalls Einzelheiten für die Durchführung der Veranstaltung möglichst bei der Anmeldung, spätestens jedoch 2 Tage vor der Veranstaltung mit dem Betreiber bzw. der Betreiberin des Bürgerhauses abzustimmen.
- (7) Die Tische und Stühle in den Räumen des Bürgerhauses sind für Veranstaltungen durch den Veranstalter bzw. die Veranstalterin aufzustellen und von diesem nach der Veranstaltung wegzuräumen. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung hat der Betreiber bzw. die Betreiberin die vorstehenden Pflichten zu übernehmen.
- (8) Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin ist - bei Veranstaltungen mit Bewirtung neben dem Betreiber bzw. der Betreiberin - dafür verantwortlich, daß Fluchtwege freigehalten werden.
- (9) Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat die ihm bzw. ihr zur Nutzung überlassenen Räume nach der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen, gut aufgeräumten Zustand zu hinterlassen. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung hat der Betreiber bzw. die Betreiberin diese Pflicht zu übernehmen.

§ 7

Bewirtung in den Räumen des Bürgerhauses

- (1) Der Betreiber bzw. die Betreiberin im Bürgerhaus hat das Recht - auf Wunsch des jeweiligen Veranstalters bzw. der jeweiligen Veranstalterin aber auch die Pflicht -, bei sämtlichen Veranstaltungen in den Räumen des Bürgerhauses (§ 3 Abs. 1) Getränke und nach vorheriger Absprache Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen.

Wünscht ein Veranstalter bzw. eine Veranstalterin die Ausrichtung seiner bzw. ihrer Feierlichkeiten durch einen anderen als den durch die Stadt eingesetzten bzw. eingesetzte, das Haus betreuenden Betreiber bzw. betreuende Betreiberin, soll dieses vom Grundsatz her möglich sein. Der bzw. die dann mit der Durchführung der Festlichkeit beauftragte Gastronom bzw. Gastronomin hat nach entsprechender Abstimmung eine Entschädigung an den bzw. die das Bürgerhaus betreuenden Betreiber bzw. betreuende Betreiberin zu entrichten. Diese Gastronomen dürfen innerhalb des Bürgerhauses –auch während der Veranstaltungen- keine Werbung betreiben.

- (2) Die Benutzer bzw. die Benutzerinnen des Bürgerhauses dürfen keine Speisen und Getränke zum Verzehr in Räumen des Bürgerhauses mitbringen.
- (3) Ausgenommen von der unter Absatz 2 genannten Regelung sind die unter § 1 Absatz 2 angeführten Nutzer bzw. Nutzerinnen, wobei das Mitbringen von Speisen und Getränken dem Betreiber bzw. der Betreiberin bei der Anmeldung mitzuteilen ist.

- (4) Bei Kinder- und Jugendveranstaltungen in den Räumen des Bürgerhauses dürfen keine alkoholischen Getränke einschließlich Bier an Kinder und Jugendliche verabreicht werden. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind strikt einzuhalten.
- (5) Der Betreiber bzw. die Betreiberin ist verpflichtet, für die Bewirtung der Teilnehmer bzw. der Teilnehmerinnen an den Veranstaltungen ausreichend Personal ohne gesonderte Inrechnungstellung zur Verfügung zu stellen.
- (6) Ein Verzehrzwang darf in den Räumen des Bürgerhauses durch den Betreiber bzw. die Betreiberin nicht ausgeübt werden.
- (7) Einzelheiten hinsichtlich der Bewirtung für einzelne Veranstaltungen sind zwischen dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin und dem Betreiber bzw. der Betreiberin rechtzeitig abzustimmen.

§ 8

Hausrecht und Aufsicht

- (1) Das Hausrecht üben der Betreiber bzw. die Betreiberin des Bürgerhauses und ggf. weitere durch den Bürgermeister beauftragte Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen aus. Sie haben zur Überprüfung der Einhaltung dieser Benutzungsordnung jederzeit freien Zutritt zu allen Veranstaltungen.
- (2) Den Anordnungen der in Abs. 1 genannten Personen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie die Bedienung und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen und technischen Anlagen beziehen, ist Folge zu leisten.
- (3) Die in Abs. 1 Genannten sind berechtigt, Personen, die sich ihren Anordnungen nicht fügen, mit sofortiger Wirkung von dem weiteren Besuch der Veranstaltungen auszuschließen und aus dem Gebäude und von dem Grundstück zu weisen. In besonderen Fällen kann die Fortsetzung einer Veranstaltung unterbunden werden.

§ 9

Haftung

- (1) Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin haftet für alle aus der Benutzung des Bürgerhauses eingetretenen Schäden, die durch ihn bzw. sie, seine bzw. ihre Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, Mitgliedern oder Beauftragten oder durch die Besucher bzw. Besucherinnen seiner bzw. ihrer Veranstaltungen verursacht worden sind.
- (2) Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin stellt die Stadt Kaltenkirchen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner bzw. ihrer Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher bzw. Besucherinnen seiner bzw. ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume des Bürgerhauses, der Zugänge zu den Räumen, der Einrichtung, der technischen Anlagen und Geräte stehen.

- (3) Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin verzichtet seiner- bzw. ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen gegen die Stadt, deren Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen oder Beauftragte für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.
- (4) Für Personen- und Sachschäden, die dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin, seinen bzw. ihren Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern bzw. Besucherinnen seiner bzw. ihrer Veranstaltung durch die Benutzung des Bürgerhauses, der Zugänge zu den Räumen, des Fahrstuhls, der WC-Anlagen, der Einrichtungen, der technischen Anlagen und Geräte entstehen, haftet die Stadt den Genannten gegenüber im Falle der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 10 Schadenersatz

- (1) Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden.
- (2) Sind Einrichtungsgegenstände, die technischen Anlagen oder Geräte beschädigt worden oder verloren gegangen, kann die Stadt verlangen, daß Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichen Gegenstandes geleistet wird.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaltenkirchen, den 15.09.1997

Stadt Kaltenkirchen
- Der Magistrat-

L.S.

gez. Zobel
Bürgermeister